Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

Stand 01.10.2025

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren und sonstige Dienstleistungen (nachfolgend Leistungen) durch PKE an den Vertragspartner der PKE (nachfolgend Kunde). PKE ist die PKE Holding AG und deren Tochtergesellschaften (jene Gesellschaften, deren Geschäftsanteile mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich von der PKE Holding AG gehalten werden).

1.2. Wenn diese AGB einem Rechtsgeschäft mit dem Kunden zu Grunde gelegt wurden, gelten diese AGB auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem betreffenden Kunden, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.3. Soweit in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden keine besondere Version der AGB genannt ist, gilt die zuletzt bei Legung unseres Angebotes auf unserer Internetseite (https://pke-group.com/de/agb) veröffentlichte Version.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Individuelle vertragliche Vereinbarungen gelten vorrangig, soweit sie schriftlich getroffen wurden und mit diesen AGB in Widerspruch stehen.

2.2. Von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir von solchen Bedingungen Kenntnis haben, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere AGB gelten insbesondere auch dann, wenn der Kunde spätestens bei der Erbringung der Leistung auf unsere AGB hingewiesen wird oder davon Kenntnis hat und der Kunde die Leistung annimmt. Die Leistung gilt spätestens dann als angenommen, wenn keine rechtzeitige Mängelrüge gemäß Punkt 7.3 erfolgt.

2.3. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss sowie nachträgliche Änderungen, Nebenabreden, Zusicherungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.4. Technische Auskünfte oder Beratungen durch unsere Mitarbeiter, die nicht zu unserem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, sind unverbindlich. Haftungsansprüche aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte oder Beratung sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

2.5. Es gelten subsidiär (soweit sie nicht den vorliegenden AGB widersprechen) die Musterbedingungen des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie (abrufbar unter www.feei.at), konkret „Allgemeine Lieferbedingungen" (deutsche Fassung), „Softwarebedingungen" (deutsche Fassung), in der zum Zeitpunkt der Legung unseres Angebotes geltenden Fassung.

3. Angebot

3.1. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von PKE weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind PKE unverzüglich zurückzustellen, wenn unser Angebot nicht angenommen wird.

3.2. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen, außer sie sind im Angebot ausdrücklich als solche bezeichnet. Darüber hinaus verstehen sie sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälliger Auslagen.

3.3. Unsere Kostenvoranschläge und Angebote sind kostenpflichtig und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als kostenlos und verbindlich bezeichnet haben.

3.4. Für Zusatzaufträge betreffend Leistungen, die vom Kunden nachträglich angeordnet werden, vom Hauptauftrag aber nicht umfasst sind (vgl. Punkt 2.3), besteht seitens PKE Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Wenn PKE hinsichtlich solcher Leistungen ein Zusatzangebot legt, gilt das darin angegebene Entgelt als angemessen. PKE ist nicht verpflichtet, vom Kunden nachträglich angeordnete Leistungen auszuführen. PKE kann die Ausführung solcher Leistungen insbesondere davon abhängig machen, dass der Kunde ein Zusatzangebot vorbehaltlos annimmt.

4. Leistungserbringung und Gefahrenübergang

4.1. Der Umfang unserer Leistungen ergibt sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen schriftlichen Vertrag. Liegt ein solcher nicht vor, ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung für Art und Umfang der Leistung maßgebend.

4.2. Wenn wir für die Leistungserbringung Ausführungsunterlagen, insbesondere Werkstattpläne oder Pflichtenhefte, erstellen, sind diese vom Kunden zu prüfen und etwaige Vertragsabweichungen binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen, andernfalls solche Unterlagen einschließlich der darin allenfalls enthaltenen Vertragsabweichungen als vom Kunden genehmigt gelten. Sollte der Kunde uns fristgerecht Beanstandungen mitteilen, sich diese jedoch als unberechtigt erweisen, verlängert sich Leistungsfrist um den Zeitraum der erstmaligen Übergabe der Ausführungsunterlagen bis zur ausdrücklichen Freigabe

durch den Kunden.

4.3. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken und gegebenenfalls auch zu bezahlen. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend. Sind wir dem Kunden dabei behilflich, so ersetzt uns der Kunde die Aufwendungen, die uns dabei entstehen.

4.4. Sofern unvorhersehbare oder von uns nicht abwendbare Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, Krieg, innere Unruhen, bewaffnete Auseinandersetzungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Cyberangriffe, Pandemien, Sabotage, Terrorismus, Verkehrsunfälle, behördliche Eingriffe und Verbote, Nichterteilung oder verzögerte Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen, Produktions- und Lieferkettenstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Ausfall wesentlicher Zulieferanten, Streiks, Arbeitskonflikte usw., eintreten, die die Leistung behindern, verlängert sich die Leistungsfrist jedenfalls um die Dauer dieser Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Leistungsfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten. Darüber hinaus haben wir gegen den Kunden Anspruch auf Ersatz der uns durch solche Umstände entstehenden Mehrkosten. Sollte die Leistungserbringung auf Grund solcher Umstände unmöglich werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unmöglich ist die Leistung insbesondere auch dann, wenn diese in absehbarer Zeit nicht bewirkt werden kann.

4.5. Falls nach Angebotsabgabe im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten vorgenommen werden, dürfen wir die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei sind wir zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farb-, Maß-, Gewichts-, Qualitäts-, und sonstigen Angaben berechtigt, sofern derartige Änderungen und Abweichungen nicht wertmindernd und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Kunden zumutbar sind.

4.6. PKE ist berechtigt, Teil- oder Vorleistungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Leistung auf Abruf vereinbart, so gilt die Leistung spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

4.7. Soweit die Leistung die Lieferung von Waren umfasst, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware an das Transportunternehmen übergeben wurde. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder PKE noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Die Gefahr geht ferner über bei angezeigter Abholbereitschaft der Ware.

4.8. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

4.9. Der Kunde hat die ordnungsgemäße Leistungserbringung zu bestätigen. Über gesondertes Verlangen stellt der Kunde PKE Bestätigungen hinsichtlich der erbrachten Leistung samt deren Wert und Zeitpunkt (Referenz) aus. PKE ist berechtigt, solche Referenzen zu veröffentlichen oder anderen Kunden vorzulegen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Unsere Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, ohne Versand und ohne Montage oder Inbetriebnahme. In unseren Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

5.2. Wenn der Abschluss einer Transportversicherung vereinbart ist oder der Kunde dies wünscht, sind wir berechtigt, die Versicherungskosten zuzüglich einer angemessenen Verwaltungsgebühr zusätzlich zu verrechnen.

5.3. Wenn die Leistungserbringung auf Abruf vereinbart ist, sind wir berechtigt, bei geringen Abrufmengen einen angemessenen Mindermengenaufschlag zu verrechnen. Im Fall von bloßen Lieferungen liegt eine geringe Abrufmenge jedenfalls dann vor, wenn deren Wert weniger als EUR 150,00 beträgt und ist in diesem Fall ein Mindermengenaufschlag von EUR 25,00 jedenfalls angemessen.

5.4. Wenn der Transport von Waren an den Kunden vereinbart ist oder der Kunde dies nachträglich verlangt, erfolgt der Transport auf Gefahr und Kosten des Kunden. Wir sind berechtigt, die Versandkosten zuzüglich einer angemessenen Verwaltungsgebühr zusätzlich zu verrechnen. Soweit der Kunde keine Vorgaben macht, sind wir in der Wahl des Transportdienstleisters und der Wahl der Transportart frei. Für Transportschäden übernehmen wird keine Haftung, treten aber Ansprüche gegen den Transportdienstleister auf Verlangen des Kunden an diesen ab.

5.5. Wir sind berechtigt, die Leistung in Teilen zu verrechnen. Soweit in unserem Angebot eine Aufgliederung der Leistung mit gesonderten Einheitspreisen enthalten ist, können wir hinsichtlich der derart aufgegliederten Leistungen entsprechende Teilrechnungen jeweils nach Leistungserbringung legen. Wenn keine derartige Aufgliederung enthalten ist, können wir 1/3 des Gesamtpreises bei Vertragsabschluss und ein weiteres 1/3 nach der halben Leistungsfrist verrechnen.

5.6. Zahlungen an PKE sind ohne Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig.

5.7. Etwaige von uns eingeräumte Skontoabzüge gelten unter der Bedingung der fristgerechten (innerhalb der Skontofrist) und vollständigen Zahlungen sämtlicher Rechnungen.

5.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

5.9. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann PKE unbeschadet seiner sonstigen Rechte

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist in Anspruch nehmen,
b) im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) verlangen,
c) im Falle des mehrmaligen Zahlungsverzugs, dieses und andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen vollständige Vorauszahlung erfüllen.

In jedem Fall ist PKE berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

5.10. Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungseingang beim Kunden und enden mit der Gutschrift auf dem Konto der PKE.

5.11. PKE hat das Recht die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln. In diesem Fall gilt das Datum der Absendung auch als Datum des Eingangs beim Kunden.

5.12. Indexierung

Preisumrechnung.at

Die vereinbarten Preise sind veränderlich. Als Preisumrechnungsgrundlage sind die Werte Lohn und Sonstiges der Baukostenveränderungen des Bundesministeriums „Elektro - Installation - Blitzschutz- Industrie", Wien, heranzuziehen (www.preisumrechnung.at). Für nicht aufgegliederte Preise (Lohn und Sonstiges nicht getrennt ausgewiesen), sind 50% des Wertes für Lohn und 50% des Wertes für Sonstiges als Preisumrechnungsgrundlage heranzuziehen. Die Preisänderung erfolgt in jenem Ausmaß, in welchem sich die Preisumrechnungsgrundlage vom Datum der Preisbasis zum Stichtag prozentuell ändert. Datum der Preisbasis ist zunächst das Datum unseres Angebotes. Im Fall einer Preisänderung, ist das Datum dieser Änderung zugleich das neue Datum der Preisbasis und der geänderte Preis Basis für die nächste Preisänderung. Stichtag ist das Datum der Rechnungslegung. Negative Veränderungen der Preisumrechnungsgrundlage werden nicht berücksichtigt und führen zu keiner Preisänderung.

5.13. Reisekosten

Sämtliche Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung anfallen, sind separat zu bezahlen. Diese Kosten umfassen, sind aber nicht beschränkt auf: Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungskosten. Reisekosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum vollständigen Bezahlung des dafür vereinbarten Preises (samt Entgelt für Lieferung und Montage) vor. Der Kunde hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

6.2. Wir sind berechtigt bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Kunden, die Herausgabe der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zu verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

6.3. Eine Weiterveräußerung der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren ist nur zulässig, wenn uns der Name des Käufers und der Kaufpreis mitgeteilt wird und wir der Weiterveräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung zur Weiterveräußerung gilt die Kaufpreisforderung des Kunden an der Käufer schon jetzt als an uns abgetreten. Auf unser Verlangen übergibt uns der Kunde zusätzlich auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung.

7. Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Dies gilt auch für Leistungen, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt im Fall der Lieferung von Waren mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 4 und im Fall von Dienstleistungen mit der Leistungserbringung.

7.2. PKE ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

7.3. Der Gewährleistungsanspruch setzt eine rechtzeitige Mängelrüge des Kunden voraus Der Kunde hat dazu gelieferte Waren nach Eingang bzw erbrachte Leistungen nach Leistungserbringung auf Richtigkeit, Qualität und Quantität zu untersuchen. Der Kunde muss uns die bei der Untersuchung erkennbaren Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht aufgedeckt werden können, sind uns innerhalb von fünf Tagen nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich ist der Eingang der Mängelrüge bei uns. Jedwede Mängelrügen müssen stets schriftlich und hinreichend konkret erhoben

werden. Im Fall der nicht rechtzeitigen Mängelrüge durch den Kunden, gilt die Ware oder Leistung als genehmigt. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche für nicht rechtzeitig gerügte Mängel sind ausgeschlossen.

Der Kunde hat den Mangel sowie das Vorliegen des Mangels bereits bei Übergabe in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten PKE zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat PKE nach eigener Wahl die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder auszutauschen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

Die Gewährleistungsfrist für reparierte oder ersetze Teile wird nicht unterbrochen. Es gilt dafür die verbleibende Gewährleistungszeit.

7.4. Wenn der Mangel eine bewegliche Ware oder eine Ware betrifft, die sich von einer unbewegliche Sache leicht entfernen lässt (zB durch Abstecken oder Abschrauben), ist diese auf Verlangen von PKE und auf Kosten des Kunden an PKE zu senden.

7.5. Wenn der Mangel Software betrifft, hat der Kunde PKE auf Verlangen einen Fernzugriff (siehe Pkt. 13) zu ermöglichen.

7.6. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von PKE.

7.7. Wird eine Ware von PKE auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so können aus der diesen Angaben des Kunden entsprechenden Ausführung keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

7.8. Von der Gewährleistung sind solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht von PKE bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von PKE angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen, dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunde beigestelltes Material zurückzuführen sind. PKE haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

PKE weist darauf hin, dass periphere Anlagenteile und deren angrenzende Infrastruktur in Verantwortung des Kunden mit ausreichenden Überspannungsschutzmaßnahmen lt. den geltenden Normen und Vorschriften auszustatten sind.

7.9. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von PKE der Kunde selbst oder ein nicht von PKE ausdrücklich ermächtigter Dritter an den Leistungen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

8. Rücktritt

8.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von PKE zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen, mindestens jedoch 4-wöchigen Nachfrist. Der Rücktritt ist schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

8.2. PKE ist insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn die Ausführung der Leistung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
b) wenn sich der Kunde hinsichtlich fälliger Zahlungen trotz Mahnung um mehr als 30 Tage in Verzug befindet,
c) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von PKE weder Vorauszahlung leistet, noch eine taugliche Sicherheit beibringt, wobei PKE – unabhängig vom konkreten Inhalt der Leistungen – als Unternehmer eines Bauwerks iSd § 1170b ABGB gilt,
d) wenn der Kunde den für die ordnungsgemäß Leistungserbringung erforderlichen Obliegenheiten nicht gehörig nachkommt, insbesondere indem notwendige Vorleistungen nicht zeitgerecht veranlasst oder erbracht werden, notwendige Informationen, Angaben oder Freigaben nicht gemacht werden, Installationsorte nicht oder nicht ordnungsgemäß zugänglich gemacht werden oder Zustimmungen/Genehmigungen Dritter nicht zeitgerecht erwirkt werden.

8.3. Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist PKE berechtigt unter Beachtung des § 25a IO vom Vertrag zurückzutreten. Wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet und ein Rücktritt vor Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erklärt wird, wird der Rücktritt sofort wirksam, wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile der PKE unerlässlich ist oder das Insolvenzrecht, dem der Kunde unterliegt, dem nicht entgegen steht; andernfalls gilt der Rücktritt mit Ablauf von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als erklärt.

8.4. Im Falle des berechtigten Rücktritts des Kunden sind bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen zu den vertraglich vereinbarten Konditionen abzurechnen und vom Kunden zu bezahlen. PKE steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

8.5. Im Fall des unberechtigten Rücktritts des Kunden oder eines berechtigten Rücktritts der PKE steht PKE - unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche – der Vergütungsanspruch nach § 1168 ABGB zu.

8.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

8.7. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunde wird ausgeschlossen.

9. Arbeitszeit und Verrechnung nach Zeitaufwand

9.1. Die Leistungserbringung erfolgt während der Normalarbeitszeiten der PKE:
- Montag – Donnerstag: 8:00-16:30 Uhr
- Freitag: 8:00-15:00 Uhr

9.2. Wenn eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart ist oder uns auf Grund von Zusatzaufträgen oder Umständen gemäß Punkt 4.4 oder unzureichenden Vorleistungen oder Beistellungen des Kunden ein zeitlicher Mehraufwand entsteht, sind wir berechtigt, diesen zu den angebotenen Stundensätzen zuzüglich der nachfolgenden Zuschläge für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeiten zu verrechnen.

- Montag – Donnerstag 16:30-19:00 Uhr: 50% Zuschlag
- Montag – Freitag 06:00-08:00 Uhr: 50% Zuschlag
- Montag – Freitag 19:00-06:00 Uhr: 100% Zuschlag
- Freitag 15:00-19:00 Uhr: 50% Zuschlag
- Samstag ganztags, sowie 24. und 31.12. 06:00-19:00 Uhr: 50% Zuschlag, 19:00-06:00 Uhr: 100% Zuschlag
- Sonntag und gesetzlicher Feiertag ganztags 100% Zuschlag

Wenn keine bestimmte Höhe des Stundensatzes vereinbart oder im Angebot der PKE angegeben ist, gilt als Stundensatz das Vierfache jenes Mindeststundenlohns, der sich aus dem FEEI-Kollektivvertrag für Beschäftigte der BG H nach 10 Jahren bei monatlich 167 Arbeitsstunden, ohne Berücksichtigung von Sonderzahlungen bzw. unproduktiven Zeiten errechnet (also 4 x Mindestmonatsgehalt / 167).

Zum Zeitaufwand zählen auch allfällige Reise- und Wartezeiten.

9.3. Der Materialaufwand sowie die Reisekosten sind zusätzlich zu vergüten.

9.4. Durch nachträgliche Minderungen und Mehrungen entstehende administrative Kosten für Anfahrt, Fracht, Logistik usw. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

10. Beistellungen / Mitwirkungspflichten des des Kunden

10.1. Soweit die nachfolgenden Leistungen nicht ausdrücklich im Angebot der PKE als Leistungen definiert und ausgepreist sind, sind diese vom Kunden auf dessen Kosten rechtzeitig beizustellen:
- Beistellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit.
- Alle Nebenarbeiten (zB Zimmermanns-, Elektroanschluss- und Malerarbeiten).
- Alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstbauarbeiten sowie Rohrverlegung und Kabelmontage für die von uns zu montierenden Anlagenteile.
- Verlegung der Starkstromleitung bis zur Schalttafel oder zu den einzelnen von uns montierten Geräten.
- Bereitstellung der erforderlichen und ausreichen dimensionierten Hardwaresysteme.
- Beistellung Hilfsgeräte für den Transport schwerer Gegenstände und der zur Montage nötigen Hilfskräfte, Leitern, Gerüste und Steiger.
- Bereitstellung von Abstellflächen in ausreichender Zahl.
- Vor Beginn der Montagearbeiten alle nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben.
- Bereitstellung Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Bereitstellung der notwendigen trockenen, verschließbaren, diebessicheren Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges sowie Aufenthaltsräume für das Montagepersonal.
- Schutz der Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
- Hinweis auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien), die im Zusammenhang von Schneid-, Schweiß-, Aufbau- und Lötarbeiten entstehen können.
- Vornahme aller Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.).
- Erwirkung aller für die Leistungserbringung oder deren Nutzung notwendiger Zustimmungen/Genehmigungen Dritter und Behörden.
- Prüfen und Freigeben der von PKE erstellten Ausführungsunterlagen.
- Bei erschwerten Arbeitsbedingungen wie gesundheitsschädlichen Dämpfen, Gasen, Säuren, Staubluft usw. Bereitstellung der dafür notwendigen Sonderkleidung, das gleiche gilt für Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- Hinweise des Montagepersonal auf die für die Montage wichtigen Sicherheitsbestimmungen.
- Aufgaben des Kunden gemäß Punkt 12.1.

10.2. Im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten (insbesondere Beistellungen des Kunden), die wir ausführen, sind zusätzlich zu vergüten. Das gleiche gilt für Mehrkosten, die uns entstehen, wenn eine Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen oder verzögert wird.

11. Softwarenutzung

11.1. Soweit in unserem Leistungsumfang Software der PKE enthalten ist, räumen wir dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, die Software einschließlich ihrer Dokumentationen für den vertraglich ausdrücklich bedungenen Zweck zu nutzen. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich möglicher Kopien bleiben bei PKE. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere nicht, die Software zu dekompilieren, zu ändern oder Dritten das Recht zu Nutzung (Vergabe von Unterlizenzen) einzuräumen. Das Nutzungsrecht der Kunden ist darüber hinaus auf die im Vertrag oder in unserem Angebot festgesetzte Anzahl von Nutzern, Orten, Servern, Computerarbeitsplätzen beschränkt.

Soweit in unserem Leistungsumfang Software Dritter (Subunternehmer oder Lieferant) enthalten ist, richten sich die Rechte des Kunden nach den Lizenzbedingungen des Dritten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass das Recht zur Nutzung von Software Dritter zeitlich beschränkt sein kann („Subscription Software"). In den von uns angebotenen Preisen ist nur die vom Dritten festgelegte Mindestnutzungsdauer inkludiert. Eine zeitlich darüber hinausgehende Nutzung kann den Abschluss gesonderter Wartungsverträge oder Vereinbarungen mit dem Dritten erfordern und ist nicht Teil unseres Leistungsumfangs.

11.2. Die Parteien werden sich wechselseitig über jede ihnen bekannt gewordene und/oder vermutete und/oder behauptete Verletzung eines Schutzrechtes informieren. Der Kunde ist verpflichtet, PKE schriftlich zu warnen, wenn der Kunde erkennt, dass die Software (als Ganzes oder in Teilen) fremde Schutzrechte verletzt oder verletzen könnte.

12. Optionale, nicht im Angebot enthaltene Leistungen bezüglich Software und Hardware – Aufgabe des Kunden

12.1. Die Bereitstellung von Updates, Patches und Upgrades von Software und Hardware ist nicht vom Leistungsumfang der PKE umfasst. Gleiches gilt für die laufende Überwachung, Überprüfung, Störungsbehebungen, Begleitung bei Audits, Prüfen und Beseitigen von Schwachstellen. Das gilt sowohl für die vom Kunden selbst beigestellten Software- und Hardwarekomponenten als auch jene Software und Hardware, die von PKE geliefert wird. Der Kunde muss solche Leistungen – je betroffener Software- oder Hardware – gesondert bei PKE oder Dritten beauftragen oder selbst erbringen.

Der Kunde hat insbesondere für die Erfüllung der folgenden Aufgaben zu sorgen und haftet PKE nicht für allfällige Schäden, die aus einer unzureichenden Erfüllung dieser Aufgaben resultieren und ist PKE berechtigt, ihr durch die unzureichende Erfüllung solcher Aufgaben allenfalls entstehende Mehrkosten gesondert zu verrechnen:

- Die Hardware ist regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen, dass alle erforderlichen Anforderungen erfüllt sind.

- Es ist ein Patchmanagement für Software und Systeme zu implementieren, um die Systemsicherheit und -stabilität zu gewährleisten. PKE haftet nicht für Schäden oder Funktionsstörungen, die durch nicht erfolgte Updates oder Patches entstanden sind. Sollte ein unzureichendes Patchmanagement zu Verzögerungen bei der Erbringung der von PKE geschuldeten Leistungen führen (beispielsweise auf Grund der dafür notwendigen Fehlersuche), werden die dadurch entstehenden Mehraufwände dem Kunden in Rechnung gestellt.

- Es ist ein Risikomanagementsystem, auch für Informationssicherheit einzurichten, welches die Identifizierung, Bewertung und Umsetzung möglicher Schwachstellen beinhaltet.

- Daten sind ständig zu sichern und – entsprechend den gesetzlichen Anforderungen – auch zu löschen. PKE übernimmt für Schäden durch fehlende oder unzureichende Datensicherung keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des Aufwandes für die Wiederherstellung verlorener Daten.

- Die für die Leistung relevanten Systeme sind regelmäßig zu überwachen und sicherzustellen, dass alle sicherheitsrelevanten Updates und Maßnahmen rechtzeitig implementiert werden. PKE übernimmt keine Haftung für Schäden oder Funktionsstörungen, die aus unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen des Kunden resultieren.

- Informationen zum Thema Datensicherheit, Datenschutz und Informationssicherheit sind zu erheben, zu aktualisieren und zu schulen. Unterstützungsleistungen oder Zusatzleistungen der PKE, die Auskünfte zum Thema Datensicherheit, Datenschutz oder Informationssicherheit betreffen, werden, auch wenn sie gesetzlich notwendig sind, nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

- Es sind interne und externe Überprüfungen durchzuführen. Die Beratung, Betreuung und Unterstützung des Kunden bei internen sowie externen Audits, die von qualifizierten Stellen oder Behörden durchgeführt werden, werden, auch wenn sie gesetzlich erforderlich sind, gesondert in Rechnung gestellt.

- Mitarbeiter des Kunden sind zu schulen. Sollten Schulungen von Mitarbeitern notwendig sein, oder wird PKE direkt beauftragt, Schulungen oder Beratungen durchzuführen, müssen diese vom Kunden separat vergütet werden.

- Die im Rahmen eines Vertrags von PKE installierten Messeinrichtungen (z. B. Zähler,

Datenkonzentrator, etc.) verbleiben unabhängig von der vereinbarten laufenden Vergütung während der gesamten Vertragslaufzeit im Eigentum von PKE.

- PKE behält sich das Recht vor, installierte Messeinrichtungen nach Vertragsbeendigung auszubauen und zurückzunehmen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Dies gilt insbesondere bei einem turnusmäßigen Geräteaustausch, bei dem die zuvor installierten Messeinrichtungen durch neue ersetzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, dem AN oder einem von ihm beauftragten Dritten den Zugang zu den Messeinrichtungen zum Zwecke des Ausbaus nach vorheriger Terminankündigung zu ermöglichen.

13. Fernwartung/Datensicherung

13.1. Das von PKE oder von ihren Subunternehmern zum Zweck der Vertragserfüllung eingesetzte Personal ist berechtigt, die Leistungen – soweit auf Grund der Art der Leistung technisch möglich – durch Fernzugriff über eine gesicherte Telekommunikationsplattform zu erbringen sowie im Falles des Bestehens eines Wartungsvertrages alle darüber hinaus vereinbarten Wartungsleistungen (zB Einspielen von Patches, Updates, Störungsbehebungen) via Remote-Zugriff durchzuführen (Fernwartung).

13.2. Der Kunde hat das allenfalls von PKE im Vertrag vorgeschlagene Sicherheitskonzept für die Remote-Verbindung und den Remote-Zugriff auf Vereinbarkeit mit den technischen Gegebenheiten des Kunden und im Hinblick auf sicherheitstechnische Anforderungen und sonstige Vorschriften des Kunden überprüft und genehmigt. Der Kunde bleibt weiterhin für die Sicherheit seiner Anlage verantwortlich.

13.3. PKE ist berechtigt, das vorgeschlagene Sicherheitskonzept zu modifizieren bzw. zu ändern oder auch nach Vertragsabschluss ein Sicherheitskonzept vorzuschlagen. Vor Implementierung eines solchen Sicherheitskonzepts, teilt PKE dem Kunden dieses Sicherheitskonzept mit. Das nach Vertragsabschluss vorgeschlagene oder geänderte Sicherheitskonzept wird vier Wochen nach Zugang beim Kunden wirksam, wenn der Kunde diesem nicht zuvor ausdrücklich schriftlich widersprochen hat.

13.4. Der Kunde wird dazu angehalten Sorge dafür zu tragen, dass das von PKE eingesetzte Personal während der Erbringung der Leistungen per Remote-Zugriff keine personenbezogenen Daten bzw. Geschäftsgeheimnisse einsehen und/oder auf solche Daten zugreifen kann. Falls dies nicht vermieden werden kann, ist der Kunde verpflichtet dies PKE mind. 5 Werktage vor Erbringung der Leistungen per Remote-Zugriff anzuzeigen.

13.5. Der Kunde hat dem zum Zweck der Vertragserfüllung eingesetzten Personal Zugang per Remote-Zugriff zu gewähren.

13.6. Der Kunde hat einen Internetanschluss, der den technischen Voraussetzungen einer Remote-Verbindung genügt, zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.

14. Datenschutz / Datensicherheit / Datengeheimnis

14.1. Der Kunde gewährt PKE das unbeschränkte und zeitlich unbegrenzte Recht, die in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung über den Kunden und den Gegenstand der Leistungen erhobenen Daten, auch soweit diese in Berichten enthalten sind, zu Zwecken der Erbringung von Leistungen, zur allgemeinen Verbesserung bzw. Erweiterung von Leistungen und der Erstellung individueller Angebote für den Kunden zu speichern, kopieren, modifizieren, analysieren, bereitzustellen oder sonst zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegen stehen.

14.2. PKE und der Kunde beachten die gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen oder von Genehmigungen der Datenschutzbehörde) geschaffen zu haben, damit PKE die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

14.3. PKE und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die ein Vertragspartner dem jeweils anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages zugänglich macht und die dabei als "vertraulich" oder ähnlich bezeichnet bzw. gekennzeichnet sind oder bei denen ein Interesse an Vertraulichkeit erkennbar ist (nachfolgend „Vertrauliche Informationen" genannt), gegenüber Dritten vertraulich behandeln und Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners zugänglich machen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Daten oder Informationen, welche bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden oder dem anderen Vertragspartner auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind.

PKE und der Kunde werden ihren vom Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende schriftliche Verpflichtung auferlegen. PKE ist berechtigt, vertrauliche Informationen an verbundene Unternehmen und Subunternehmer, soweit diese zu einer dieser Bestimmung gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterzugeben.

14.4. PKE ist berechtigt, jederzeit, ohne vorherige Nachfrage, Subauftragnehmer in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen einzusetzen.

14.5. Die Speicherung von Kundendaten bei zertifizierten Cloud Service Dienstleistern wird vom Kunden akzeptiert.

Der Kunde hat – soweit PKE auf Grund der zu

erbringenden Leistungen Auftragsverarbeiter ist – eine entsprechende Vereinbarung nach Art 28 Abs 3 DSGVO mit PKE abzuschließen.

14.6. Der Kunde hat alle Daten bzw. Informationen von PKE durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Insbesondere sind die Systeme des Kunden zu schützen gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen und andere unbefugte Bearbeitungen.

14.7. Speichermedien, welche der Kunde von PKE erworben hat, sind im Falle eines nötigen Austausches vom Kunden – nach entsprechender Wiederherstellung auf dem neuen Speichermedium - fachgerecht und gesetzeskonform zu löschen.

15. Haftung von PKE

15.1. PKE haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern PKE Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2. PKE haftet für Schäden bei schlichter grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen:

- Die Gesamthaftung von PKE für alle Schadensfälle ist auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 300.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Schäden nach Punkt 15.1 und gewährleistungsrechtliche Ansprüche werden dabei eingerechnet.

- Pro Schadensfall ist die Haftung von PKE auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 100.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Gewährleistungsrechtliche Ansprüche werden dabei eingerechnet.

- Der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Kosten wegen Verlust oder Wiederbeschaffung von Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, ist ausgeschlossen.

Gewährleistungsrechtliche Ansprüche werden im Fall der Preisminderung mit deren Ausmaß und im Fall der Verbesserung/Austausch mit den Verbesserungs- bzw Austauschkosten der PKE bewertet.

15.3. Die Haftung für Schäden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit diesem Ausschluss keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegen stehen.

15.4. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme, und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist – sofern die betreffenden Montage- oder Inbetriebnahmeleistungen nicht von PKE geschuldet sind – jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

15.5. Für die von einer Vereinbarung betroffenen Anlage ist jedweder Kostenersatz durch PKE für Fehl-/Täuschungsalarme oder vom Kunden im Störungsfall getroffene Ersatzmaßnahmen (z B. Sicherheitsdienst) ausgeschlossen.

15.6. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die PKE haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der PKE insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

15.7. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden aus dem jeweiligen Titel ausdrücklich ausgeschlossen. Vereinbarte Vertragsstrafen sind auf höchstens 5% des Gesamtpreises bzw – im Fall einer Vertragsstrafe wegen Verzug – auf 5% des Wertes des verzögerten Leistungsteils beschränkt.

15.8. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in Netzwerksysteme etc.). PKE übernimmt dafür keinerlei Haftung. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen alleinig zu Lasten des Kunden.

16. Salvatorische Klausel

16.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

17.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz in Wien. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht.